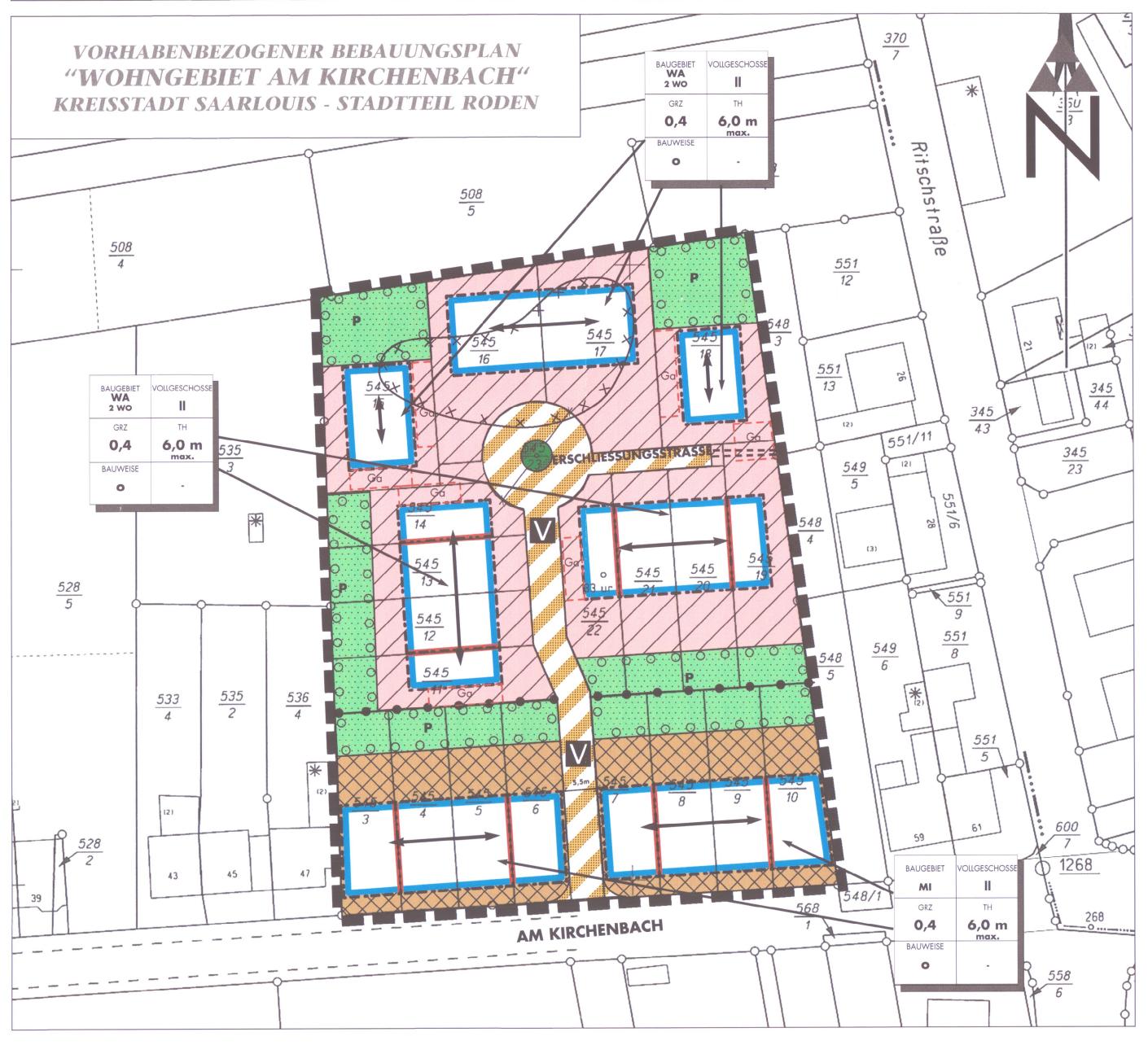
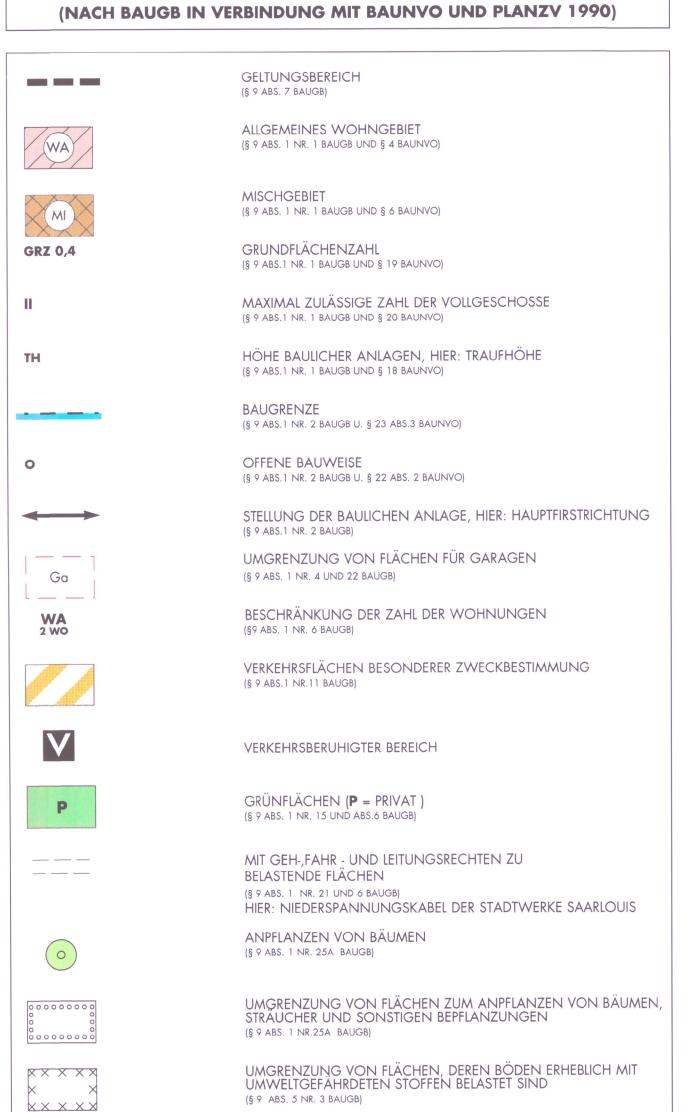
TEIL A: PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERLÄUTERUNG



FLURSTÜCKSGRENZEN (BESTAND)

TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB I.V.M. BAUNVO

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

1.1 Baugebiet WA

1.1.1 zulässige Arten von Nutzungen

• die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,

gem. § 4 Abs. 2 BauNVO

 Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Allgemeines Wohngebiet WA gem. § 4 BauNVO

1.1.2 ausnahmsweise zulässige Arten von gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO Nutzungen

 Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

1.1.3 nicht zulässige Arten von Nutzungen

gem. § 1 Abs. 5 BauNVO sind

Anlagen f
ür sportliche Zwecke

nicht zulässig.

gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO werden

 Anlagen für Verwaltungen Gartenbaubetriebe Tankstellen

nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Mischgebiet, gem. § 6 BauNVO, siehe Plan 1.2 Baugebiet MI

1.2.1 zulässige Arten von Nutzungen gem. § 6 Abs. 2 BauNVO

 Geschäfts- und Bürogebäude Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaf

ten sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

1.2.2 nicht zulässige Arten von Nutzungen gem. § 1 Abs. 5 BauNVO sind

sonstige Gewerbebetriebe,

Gartenbaubetriebe,

bauungsplans.

• Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 außerhalb der in Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Teile des Gebiets, die gem. § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässig sind, nicht Bestandteil des Be-

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

2.1 Grundflächenzahl

gem. §§ 16, 17 und 19 Abs. 1 BauNVO,

gem. §§ 16, 17 und 20 Abs. 1 BauNVO,

2.2 Vollgeschosse siehe Plan, gem. §18 BauNVO 2.3 Höhe baulicher Anlagen

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB

4. BAUWEISE

Als Traufhöhe wird das Abstandsmaß zwischen Ober-kante fertiger Straßenbelag und dem Schnittpunkt der Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks mit der Dachhaut bestimmt. Die festgesetzte max. Traufhöhe beträgt 6,00 m ab OK Straßenbelag, gemessen an der straßenseitigen Gebäudemitte.

3. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN hier: Baugrenzen gem. § 23 Abs. 2BauNVO GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB

> Im Allgemeinen Wohngebiet sowie im Mischgebiet wird eine offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

5. STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGE GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB

6. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN siehe Plan, GEM. § 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB

Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass Garagen und Stellplätze innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig sind. Garagen sind außerdem im Bereich der festgesetzten Flächen für Garagen zulässig.

flächen zulässig. Zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Garage ist

Offene Stellplätze sind auch in den Gebäudevor-

ein Stauraum von mindestens 5,00 m als einzuhalten. 7. HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER

WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN Im Allgemeinen Wohngebiet wird die zulässige Zahl der Wohnungen auf max. zwei Einheiten pro Wohn-GEM. § 9 ABS. 1 NR. 6 BAUGB gebäude beschränkt. 8. VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER

Die internen Erschließungsstraßen werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB als "Verkehrsfläche besonderer

hier: Hauptfirstrichtung

Zweckbestimmung" (verkehrsberuhigter Bereich gem. StVO) festgesetzt Der Ausbau der internen Erschließungsstraßen (verkehrsberuhigte Bereiche) erfolgt als niveaugleiche

Mischfläche. Die jeweilige Ausbaubreite ist der Vermaßung in der Planzeichnung zu entnehmen. Im Straßenraum der internen Erschließungsstraßen

sind Flächen für den ruhenden Verkehr zulässig, jedoch sind Grundstückszufahrten sowie die freie Durchfahrt für die Müllentsorgung freizuhalten.

9. FÜHRUNG VON VERSORGUNGSANLAGEN Die im Gebiet anfallenden Abwässer sind dem Misch wasserkanalsystem zuzuleiten. GEM. § 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB

siehe Plan,

10. PRIVATE GRÜNFLÄCHEN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB

ZWECKBESTIMMUNG

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

Alle Anpflanzungen auf den privaten Grünflächen haben nach den Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB zu erfolgen.

Stellplätze und deren Zufahrten auf den privaten

Grundstücksflächen sind aus Gründen der Grundwas-

sererneuerung wasserdurchlässig zu befestigen.

11. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT GEM. § 9 ABS.1 NR. 20 BAUGB IN ANWENDUNG DES § 8 BNATSCHG

12. MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE GEM. § 9 ABS.1 NR. 21 BAUGB

13. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GEM. § 9 ABS.1 NR. 25 A BAUGB IN ANWENDUNG DES § 8 BNATSCHG

Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke Saarlouis

für Zufahrten, Umfahrten, Stellplätze und Nebenanlagen benötigt werden, sind intensiv zu begrünen. Hierzu sind folgende Anpflanzungen vorzunehmen: Die mit P gekennzeichneten Flächen sind mit Feld-gehölzen aus der Pflanzliste einzugrünen. Die Gehölze sind in einem Raster von 1,5 x 1,5 m zu

Alle nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die nicht

pflanzen. Im Abstand von 10 m ist jeweils ein Hochstamm aus der Pflanzliste in die Anpflanzung Die nicht für die Anpflanzung von Gehölzen benötigten Teile der privaten Grünflächen sind mit

einer Regelsaatgutmischung RSM 7.2.1 (Standard mit Kräutern) einzusäen. • Alle geschlossenen Fassadenflächen > 30 qm sind

mit Kletterpflanzen einzugrünen. Dazu ist im Abstand von 2 m je ein Klettergehölz gem. Pflanzliste anzupflanzen.

• Flachdächer von Garagen sind extensiv zu begrü-

• Im Bereich des Wendehammers ist gem. § 9 Abs.

Nr. 25 a BauGB ein standortgerechter Laubbaum-hochstamm zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und

 Für alle festgesetzten Anpflanzungen gem. § 9 Abs.
 1 Nr. 25 a BauGB sind nur einheimische Bäume und Sträucher sowie einheimische Obstbaumhochstämme zu verwenden. Eine Auswahl geeigneter standortgerechter Gehölze stellt die im Folgenden aufgeführte Liste beispielhaft dar:

Bergahorn Bergulme Hängebirke Hainbuche Traubeneiche Vogelkirsche Eberesche einh. Obstbaumsorten

Schlehe Schwarzer Holunder Salweide Hasel Weißdorn Hundsrose

verpflanzte Sträucher:

Sommerlinde

Stieleiche

H., 2xv., StU. 10-12

14. BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB. STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GEM. § 9 ABS.1 NR. 25 B BAUGB

14. FLÄCHEN, DEREN BÖDEN ERHEBLICH MIT siehe Plan,

IN ANWENDUNG DES § 8 BNATSCHG

UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELA- Innerhalb der gekennzeichneten Altlasten-Fläche GEM. § 9 ABS.5 NR. 3 BAUGB

verden die herangezogenen Prüfwerte für Chrom (gesamt) gemäß Bundes-Bodenschutz-Verordnung

für Wohngebiete überstiegen. Ein Austausch der betroffenen Auffüllungen gegen geeignetes Mate-rial ist notwendig. Der Aushub der verunreinigten Massen ist von fachtechnischem Personal zu überwachen, eine Freimessung der Aushubsohle und der Grubenwände soll die vollständige Entfernung der schwermetallbelasteten Massen gewährleisten.

In Abstimmung mit dem LfU ist eine Sanierungsbeschreibung zu erbringen, in der folgende Punkte enthalten sein müssen:

gebäude anzupassen. • Darstellung des Bodenaustausches im Bereich der erhöhten Schwermetallbelastung (Kubaturen, Entsorgungsweg, Termin- und Zeitplan) • Hinweise zu den entsprechenden Geländemodellierungsmaßnahmen unter Angabe der zu

verwendeten Erdmassen/bzw. Recyclingstoffen Vorschläge für begleitende Kontrollen Vorschläge für die Erfolgskontrollen Vorschläge für das Beweissicherungsverfahren und Dokumentation

Für Erdarbeiten im Bereich des Altstandortes sind folgende Auflagen erforderlich und in der Sanierungsbeschreibung zu berücksichtigen:

• Die Erdbaumaßnahmen sind durch einen geeigneten Gutachter fachtechnisch zu begleiten.

• Für Erdmassen, die zur Geländemodellierung verwendet werden, sind die Z1.1Werte für Boden des LAGA-Regelwerkes - Anforderung an

• Erdmassen aus dem Bereich erhöhter Schwermetallbelastung sind in Absprache mit dem LfU (Sachbereich 4.2) einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Die abfallrechtlich vorgeschriebe-

nen Nachweisverfahren sind zu beachten.

• Die Sicherungsmaßnahme ist in einem Abschlus-

• Der Abschlussbericht ist dem LfU spätestens drei Monate nach Beendigung der Abbruchmaßnahme vorzulegen.

UVP-Änderungsrichtlinie vom 27 Juli 2001 (BGBl. I,

• das Gesetz über den Schutz der Natur und Pflege der Land-

schaft (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG) vom 19.

März 1993 (Amtsblatt des Saarlandes 1993, S. 346), zu-

letzt geänd. durch G.v. 27. November 1996 (Amtsblatt

des Saarlandes 1996, S. 1313) und vom 5. Februar 1997

das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltein-

wirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche,

Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-

Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i. d. F. der Bek.

vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zul. geänd.

durch Art. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-

Änderungsrichtlinie vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S.

das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes

(Wasserhaushaltsgesetz - WHG) zuletzt geändert

durch Gesetz vom 03. Mai 2000 (BGBl. I S. 632),

bruar 1973 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 210), zu-

letzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes Nr.

1397 zur Neuordnung der saarländischen Vermes-

sungs und Katasterverwaltung vom 16. Oktober

• das Saarländische Wassergesetz (SWG) in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 03. März 1998

(Amtsblatt des Saarlandes Nr. 17 vom 24. April

1997 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1130),

EINHALTUNG GRENZABSTÄNDE

(GEMÄSS SAARLÄNDISCHEM NACHBARRECHTSGESETZ VOM

GEPLANTE WASSERSCHUTZZONE III

MUNITIONSGEFAHREN

BODENFUNDE

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. § 93 ABS. 5 LBO

Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern ent-

lang von Grundstücksgrenzen sind die Grenzabstände

gemäß dem Saarländischen Nachbarrechtsgesetz zu

Das Plangebiet liegt in einem geplanten Wasser-

schutzgebiet (Zone III). Gem. § 37 des Saarländi-

schen Wassergesetzes ist bei der zuständigen Was-

serbehörde eine Ausnahmegenehmigung von den

Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung einzu-

Innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezo-

genen Bebauungsplanes sind Munitionsgefahren nicht

auszuschließen. Vorsorgliches Absuchen durch den

Kampfmittelbeseitigungsdienst wird empfohlen. Die

Anforderung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes

sollte frühzeitig vor Beginn der Erdarbeiten erfolgen.

Bei Bodenfunden besteht Anzeigepflicht gemäß § 16

(1 und 2) Saarländisches Denkmalschutzgesetz.

(Amtsblatt des Saarlandes 1997, S. 258)

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

HINWEISE

S 2013),

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

• das Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141, ber. 1998 S. 137), zul. geänd. durch Art. 12 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie vom 27. Juli 2001 (BGBl. I, S. 2013),

 die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466),

 die Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I Nr. 3 Anlage),

• die Bauordnung (LBO) für das Saarland vom 27. • das Saarländische Nachbarrechtsgesetz vom 28. Fe-März 1996 (Amtsblatt des Saarlandes 23/1996, S. 477), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes Nr. 1397 zur Neuordnung der saarländischen Vermessungs- und Katasterverwaltung vom

 der § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. Juni 1997 auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 23. April 1997 (Amtsblatt des Saarlandes 1997, S. 538), zuletzt geändert durch Gesetz-Nr. 14163 vom 24.01.2001 (Amtsblatt des Saarlandes 2001, S. 530),

• das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 21.September 1998 (BGBl. I S. 1966), zul. geänd. durch Art. 11 des Gesetzes zur Umsetzung der

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung

baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen

Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird,

ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Hierbei sind die

Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische

Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesell-schaft für Straßen- und Verkehrswesen ist bei den

Bei der Ausführung von Erdarbeiten oder Baumaßnahmen müssen die Richtlinien der DIN 18920 "Schutz

von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen

Bei der Durchführung von Pflanzarbeiten sind die Be-

stimmungen des DVGW-Arbeitsblattes GW 125

"Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versor-

DEZENTRALE REGENWASSERRÜCKHALTUNG

Es wird empfohlen, dass bei Neubauvorhaben jeder

einzelne Nutzer das Regenwasser vor Ort in dezentra-

len Anlagen sammelt und nutzt. Weiterhin wird die In-

stallation von Wasserspareinrichtungen empfohlen,

• Zulässig sind nur geneigte Dächer mit einer

Anlagen für Photovoltaik und Brauchwasser-

• Doppelhäuser und Hausgruppen müssen in ihrer

äußeren Erscheinung eine Einheit bilden. Die Farbe

der Dacheindeckung sowie die Dachneigung sind

Garagen sind in Material und Gestaltung dem Haupt-

Flachdächer sind nur bei Garagen zulässig.

erwärmung auf den Dächern sind zulässig.

die der Reduzierung des Trinkwasserverbrauchs dient.

DACHFORM • DACHNEIGUNG

Dachneigung von 22 - 45°.

einheitlich zu wählen.

GARAGEN

gungsanlagen" vom März 1989 zu beachten.

Bestimmungen der DIN 18320 zu beachten.

SCHUTZ DES MUTTERBODENS

BAUMPFLANZUNGEN

Baumpflanzungen zu beachten.

bei Baumaßnahmen" beachtet werden.

§ 202 BAUGB

16. Oktober 1997 (Amtsbl. S. 1130),

die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen - einzuhalten.

sbericht zu dokumentieren. Darin sind auch Angaben über die zu entsorgenden Massen darzu-



Saarlouis, den <u>22.11.01</u> H.-J. Fontaine

 Die frühzeitige Beteiligung der Bürger wurde im Rah men einer Bürgerversammlung am 17.01.2001 durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB). Sie wurde am 10.01.2001 ortsüblich bekannt gemacht.

• Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 06.12.2001 frühzeitig an der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beteiligt (§ 4 Abs. 1 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum 15.01.2001 zur Stellungnahme eingeräumt.

• Die im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung bzw. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen wurden am 02.05.2001 geprüft. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben zusammen mit der Benachrichtigung über die stattfindende Auslegung mit Schreiben vom 18.05.2001 mitgeteilt.

• Der Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis hat am 02.05.2001 den Entwurt gebilligt und die öffentl che Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Wohngebiet "Am Kirchenbach" (§ 3 Abs. 2 BauGB) beschlossen.

• Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung hat in der Zeit vom 28.05.2001 bis einschließlich 29.06.2001 öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2

Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 16.05.2001 ortsüblich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

• Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 18.05.2001 von der Auslegung benachrichtigt und um Stellungnahme gebeten (§ 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB).

Die vorgebrachten Anregungen wurden vom Stadtrat am 07.11.2001 geprüft.

VERFAHRENSVERMERKE

Satz 4 BauGB).

 Der Vorhabenträger, die Bauherrengemeinschaft "Saarlouis Am Kirchenbach 49", hat mit Schreiben vom 20.04.2000 die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Wohngebiet "Am Kirchenbach" beantragt.

• Der Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis hat am 24.08.2000 die Aufstellung des Bebauungsplanes Wohngebiet "Am Kirchenbach" beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschluss wurde am 10.01.2001 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).



• Der Satzungsbeschluss wurde gem. § 10 BauGB am 30.01.2002 ortsüblich bekanntgemacht.

Das Ergebnis der Prüfung wurde denjenigen, die An-

regungen vorgebracht haben mitgeteilt (§ 3 Abs. 2

Der Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis hat am

07.11.2001 den vorhabenbezogenen Bebauungs-

plan Wohngebiet "Am Kirchenbach" als Satzung

beschlossen (§ 10 BauGB). Der vorhabenbezogene

Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil

A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird hiermit

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Wohngebiet "Am Kirchenbach", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung in



Saarlouis, den <u>31.01.02</u> H.-J. Fontaine

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN WOHNGEBIET "AM KIRCHENBACH"

KREISSTADT SAARLOUIS - STADTTEIL RODEN



BEARBEITET IM AUFTRAG DER BAUHERRENGEMEINSCHAFT "SAARLOUIS AM KIRCHENBACH 49" IN ZUSAMMENARBEIT MIT DER KREISSTADT SAARLOUIS

AN DER ERSTELLUNG DES VORHABENBEZOGE NEN BEBAUUNGSPLANES WAREN BETEILIGT

PROJEKTBEARBEITUNG:

DIPL. - GEOGR. MATTHIAS ALTHERR DIPL. - ING. SYLVIA ENDLER

PLANDESIGN: UTE SCHWINDLING

▲ 07. NOVEMBER 2001 (SATZUNG)

VERANTWORTLICHER PROJEKTLEITER:

40001 DIPL.- ING. HUGO KERN raum-und umweltplaner BERATENDER INGENIEUR GESCHÄFTSFÜHRENDER GESELLSCHAFTER

M 1:500 im Original, Verkleinerung DIN A3, ohne Mst.

SAARLOUIS











RATHAUSSTRASSE 12, 66557 ILLINGEN, TELEFON: 06825/4061-100, FAX: 06825/4061-110

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

siehe Plan

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB